

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach)

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Chinastudien wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.

(2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang Chinastudien. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang Chinastudien.

(3) Der Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach) vermittelt eine mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit im modernen Hochchinesisch auf Mittelstufenniveau im Hauptfach (Selbstständige Sprachverwendung) bzw. solidem Basisniveau im Nebenfach (Elementare Sprachverwendung). Darüber hinaus erwerben Studierende ein grundlegendes (Nebenfach) bzw. breites Basiswissen (Hauptfach) zu Geschichte, Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft Chinas. Die erworbenen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zu einer differenzierten und praxisbezogenen Auseinandersetzung mit dem chinesischen Kulturraum einschließlich Hongkongs und Taiwans.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Bachelorarbeit

Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat zuvor die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einholen. Die schriftliche Zustimmungserklärung ist im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnungen der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 34), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 25) sowie für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) vom 23. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 36), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 26), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in die Bachelorstudiengänge Moderne China-Studien (Hauptfach und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach diesen Prüfungsordnungen studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach den Ordnungen für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Hauptfach) vom 16. April 2009 in der Fassung vom 21. Oktober 2013 sowie für die Prüfung im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach) vom 23. April 2009 in der Fassung vom 21. Oktober 2013 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Bachelorstudiengang Chinastudien (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule (120 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Modernes Chinesisch I	1	8	10	keine	Sprachprüfung
2	Grundlagen der Chinastudien	1	4	10	keine	Hausarbeit
3	Modernes Chinesisch II	2	8	10	keine	Sprachprüfung
4	Moderne Geschichte, Wirtschaft und Gesellschaft Chinas	2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
5	Modernes Chinesisch III	3	8	10	keine	Sprachprüfung
6	Chinesische Philosophie- und Literaturgeschichte	3	4	10	keine	Hausarbeit
7	Grundlagen des Klassischen Chinesisch	4 und 5	6	10	Bestehen einer Klausur (90 Min.)	Klausur (90 Min.)
8	Modernes Chinesisch IV	4	8	10	keine	Sprachprüfung
9	Politik, Kultur und Gesellschaft Chinas	4 und 5	6	10	keine	Klausur (60 Min.) und mündliche Prüfung (10–15 Minuten)
10	Medien im chinesischen Kulturraum	5	6	10	keine	Hausarbeit
11	Kommunikation im chinesischen Kulturraum	6	4	8	keine	Klausur (90 Min.)
12	Bachelorarbeit	6	-	12	keine	Bachelorarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. oder 6. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Chinesisch I1 (Nebenfach)	1	4	5	keine	Sprachprüfung
2	Geschichte Chinas	1 und 2	4	10	Bestehen einer Klausur (90 Min.)	Klausur (90 Min.)
3	Chinesisch I2 (Nebenfach)	2	4	5	keine	Sprachprüfung
4	Chinesisch I3 (Nebenfach)	3	4	5	keine	Sprachprüfung
5	Chinesisch I4 (Nebenfach)	4	4	5	keine	Sprachprüfung
6	Staat, Kultur und Gesellschaft Chinas	3 und 4	4	10	Bestehen einer Klausur (90 Min.)	Klausur (90 Min.)
7	Zentrale Akteure Chinas	6	6	10	keine	Klausur (90 Min.)

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Aus den Modulen 8 bis 10 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
8	Moderne chinesische Kultur	5	4	10	keine	Hausarbeit
9	Medien in China	5	4	10	keine	Hausarbeit
10	Chinesische Philosophie	5	4	10	keine	Hausarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. oder 6. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.